

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 087-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.110

Eingereicht am: 12.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Wyss (Wengi, SVP)
Jost (Thun, EVP)
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 854/2019 vom 21. August 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Transparente Qualitätskriterien bei der Beantwortung von Interpellationen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Qualitätsstandards für die Beantwortung von Interpellationen festzulegen und Instrumente zur Sicherung dieser Standards auszuarbeiten.

Begründung:

Die Durchsicht der neusten Antworten auf die Fragen eingereichter Interpellationen¹ hat aufgezeigt, dass die Qualität der Antworten insgesamt in ihrer Güte sehr unterschiedlich ausfällt und oft mangelhaft ist. Von den achtzehn durchgesehenen Interpellationen wurden nur gerade bei fünf Interpellationen die meisten Fragen ausreichend beantwortet; nur bei fünf von 18 Interpellationen war die Stellungnahme des Regierungsrates in diesem Sinn also einigermaßen zufriedenstellend. Und nur bei einer einzigen der angeschauten Interpellationen wurde jede Frage ausreichend beantwortet.

¹ Die zur Feststellung des Sachverhalts herbeigezogene Stichprobe besteht entsprechend der Parteigrösse aus den ein, zwei oder drei letzten durch den Regierungsrat beantworteten Interpellationen.

Bei den Fragen, die mangelhaft beantwortet wurden, können bestimmte Tendenzen bzw. Strategien des Nichtantwortens festgestellt werden:

- Erstens wird bei einer nicht unerheblich grossen Zahl von Fragen die Frage schlicht und ergreifend nicht beantwortet. Stattdessen werden wohlklingende Allgemeinplätze abgearbeitet, die jede und jeder Fragestellende auch selber ausformulieren könnte (Beispiele: Vorstoss Nummer 008-2018, Köpfli, Frage 1 bis 3; Vorstoss Nummer 138-2018, Etter, Frage 3; Vorstoss Nummer 168-2018, de Meuron, Frage 2; Vorstoss Nummer 203-2018, Hegg, Frage 2; Vorstoss Nummer 013-2018, Kullmann, Frage 2; Vorstoss Nummer 021-2018, Berger, Frage 3).
- Zweitens werden Fragen, bei denen nach spezifischen Zahlen respektive Fakten gefragt wird, ungenau beantwortet, indem die Zahlen nicht genannt werden oder indem Fakten, die die Antwort belegen, unterschlagen werden (Beispiele: Vorstoss Nummer 208-2018, Ammann, Frage 4). Spezialfälle dieser Kategorie sind Antworten, bei denen auf mangelnde statistische Daten verwiesen wird, die mit einem überschaubaren Aufwand beschafft werden könnten (Beispiele: Vorstoss Nummer 152-2018, Riesen, Frage 1 bis 3), und Fragen, die mit Verweisen auf Geheimhaltung nicht beantwortet werden (für Beispiele siehe: Vorstoss Nummer 208-2018, Ammann, Frage 3 und 6).
- Drittens werden Fragen pauschalisierend beantwortet, ohne dabei präzise auf die Fragen einzugehen (Beispiele: Vorstoss Nummer 013-2018, Kullmann, Frage 3a; Vorstoss Nummer 008-2018, Köpfli, Frage 5 und 6; Vorstoss Nummer 169-2018, Vanoni, Frage 2, 3 und 6).
- Viertens werden Fragen nach Strategien und Massnahmen ausweichend beantwortet, sei es im Konjunktiv oder als unspezifische Absichtserklärung (Beispiele: Vorstoss Nummer 138-2018, Etter, Frage 1 und 2; Vorstoss Nummer 169-2018, Vanoni, Frage 4; Vorstoss Nummer 161-2018, Knutti, Frage 3).
- Fünftens werden Fragen, bei deren Antworten explizit nach einer bestimmten Art von Begründung gefragt wird, nicht begründet (Beispiele: Vorstoss Nummer 208-2018, Ammann, Frage 8; Vorstoss Nummer 169-2018, Vanoni, Frage 5; Vorstoss Nummer 191-2018, Kohler, Frage 2; Vorstoss Nummer 151-2018, Siegenthaler, Frage 2; Vorstoss Nummer 178-2018, Dunning, Frage 2).

Die Liste ist sicherlich nicht trennscharf und auch nicht erschöpfend, dazu ist die Stichprobe zu klein und damit nicht repräsentativ. Es geht an dieser Stelle bloss darum, eine grobe Orientierung zu liefern, um geeignete Qualitätsstandards festzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet eine grosse Anzahl Interpellationen, die oft mehr als eine einzelne Fragestellung umfassen. So wurden beispielsweise im Jahr 2018 insgesamt 107 Interpellationen eingereicht und dem Regierungsrat nicht weniger als 623 Fragen gestellt.

Der Regierungsrat und die Verwaltung beantworten jede Interpellation – wie auch die anderen parlamentarischen Vorstösse – seriös und nach bestem Wissen und Gewissen.

Das Verfahren vor der Verabschiedung einer Interpellationsantwort durch den Regierungsrat sorgt zudem dafür, dass die Qualität der Antworten hoch ist: Interpellationsantworten durchlaufen nicht nur die direktionsinternen Kontrollprozesse, sondern werden im Regelfall auch in einem Mitberichtsverfahren durch weitere Direktionen geprüft. Zudem werden die Interpellationsantworten übersetzt, nicht selten weist auch der zuständige Übersetzungsdienst auf mögliche Ungeheimtheiten in den Formulierungen hin. Schlussendlich wird jede Interpellationsantwort im Rahmen einer Regierungsratssitzung beraten und verabschiedet.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass trotz dieser mehrfachen Kontrollen nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Fragen nicht zur vollständigen Zufriedenheit der Vorstösserinnen und Vorstösser beantwortet werden.

Bei den im Vorstoss aufgezählten Beispielen finden sich auch nachträglich betrachtet mehrheitlich nachvollziehbare Gründe, weshalb die Antworten des Regierungsrats nicht vollständig befriedigen können:

- Die Fragen können nicht beantwortet werden, da gewisse Daten nicht vorhanden sind (Beispiel: Interpellation 152-2018, Riesen, Fragen 1-3). Es ist dem Regierungsrat im Rahmen von Interpellationsantworten nicht möglich, umfangreichere Daten neu zu erheben. Wünschen Vorstösserinnen und Vorstösser ausführlichere Abklärungen oder die Erhebung von neuen Daten, ist dies mittels einer Motion einzufordern.
- Die Fragen werden nicht beantwortet, da diese nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegen (Beispiel: Interpellation 191-2018, Kohler, Frage 2: Es steht den Lehrpersonen frei, ob sie bei den Hausaufgaben die Vorgaben des Lehrplans 21 unterschreiten oder ganz auf Hausaufgaben verzichten wollen). Die ebenfalls als Beispiel aufgeführte Interpellation 138-2018 richtete sich zudem nicht an den Regierungsrat, sondern wurde durch das Büro des Grossen Rates beantwortet.
- Die Fragen werden aus sicherheitspolitischen Gründen nicht beantwortet (Beispiel: Interpellation 208-2018, Ammann, Frage 6: Die Kantonspolizei gibt aus taktischen Gründen keine Angaben zu der Anzahl von Einsatzmitteln und Waffen öffentlich bekannt).
- Der Regierungsrat verweist auf eine später geplante, öffentliche Positionierung zu einer Frage (Beispiele: Interpellation 151-2018, Siegenthaler, Frage 1a: Der Regierungsrat wird im Rahmen der Beantwortung einer Motion Gelegenheit haben, sich zur Bewilligungspflicht im Taxiwesen zu positionieren; Interpellation 008-2018, Köpfli, Frage 7: Der Regierungsrat wird sich im Rahmen des Berichts zur aktualisierten Bedag-Eigentümerstrategie im Grossen Rat positionieren).

Zudem gibt es Fragen, die aus Sicht des Regierungsrates vollständig beantwortet wurden, dies aber offenbar nicht im Sinne bzw. nicht zur Zufriedenheit der Vorstösserinnen und Vorstösser (Beispiele: Interpellation 013-2018, Kullmann, Frage 2a und b; Interpellation 021-2018, Berger, Frage 3; Interpellation 208-2018, Ammann, Frage 8; Interpellation 169-2018, Vanoni, Frage 3; Interpellation 161-2018, Knutti, Frage 3; Interpellation 178-2018, SP-JUSO-PSA, Frage 2; Interpellation 008-2018, Köpfli, Fragen 5 und 6).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass neben den Antworten zu den Fragen an sich auch die oft ausführlichen Einleitungstexte (Vorbemerkungen, Grundlageninformationen etc.) zu Beginn einer

Interpellationsantwort einzubeziehen sind. Fallen diese detailliert aus, sind die anschliessenden Antworten zu den eigentlichen Fragestellungen oft kurzgehalten oder verweisen auf die einleitenden Bemerkungen.

Zusammengefasst lehnt es der Regierungsrat ab, Qualitätsstandards für die Beantwortung von Interpellationen festzulegen. Jede Interpellation ist individuell zu behandeln, und es können aus Sicht des Regierungsrates keine sinnvollen allgemeinen Qualitätsstandards festgelegt werden. Das heutige Verfahren vor der Verabschiedung der Interpellationsantwort durch den Regierungsrat stellt aus Sicht des Regierungsrates sicher, dass die Vorstossantworten eine hohe Qualität erreichen. Zudem gilt es zu beachten, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier jederzeit frei sind, ein anderes parlamentarisches Instrument (z.B. Postulat oder Motion) einzusetzen, wenn mehr als bloss eine Auskunft über Angelegenheiten des Kantons verlangt werden soll (Art. 66 Abs. 1 GRG).

Verteiler

- Grosser Rat